



Kooperation öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe



Fördermöglichkeiten
nach § 74 SGB VIII



Grundlagen

freie und öffentliche Träger (§3 Absatz 1 SGB VIII)

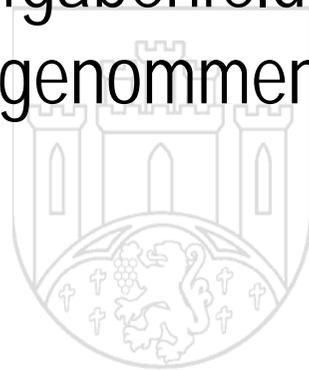
Vielfalt von

Wertorientierung, Inhalten, Methoden und Arbeitsformen



Wahrnehmung von Aufgaben/Arbeitsfeldern

- §3 Absatz 2 SGB VIII i.V. m. §2 Absatz 3 SGB VIII
- Beschreibung der Aufgabenfelder, die durch freie Träger der Jugendhilfe wahrgenommen werden können



Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege

- §2 Absatz 2 Nr. 3 SGB VIII
- weitere Aufgaben mit Beteiligungsmöglichkeit
§76 Absatz 1 SGB VIII



- 
- weitere Aufgaben
 - mit Beteiligungsmöglichkeit
- §76 Absatz 1 SGB VIII



freie Träger der Jugendhilfe sind heute:

- freie Vereinigungen der Jugendhilfe (Initiativen),
- Jugendverbände, sonstige Jugendgemeinschaften und Selbsthilfegruppen,
- eingetragene Vereine, die Jugendhilfe fördern,
- die Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts

Zusammenarbeit zwischen freien und öffentlichen Trägern

- Partnerschaftlich (§4 Absatz 1 SGB VIII)
- Beachtung der Eigenständigkeit
- Vorrang der freien Träger, wenn sie Dienste anbieten (§4 Absatz 2 SGB VIII)
- Förderung der freien Träger (§4 Absatz 3 SGB VIII)
- Wunsch und Wahlrecht der Leistungsberechtigten (§5 SGB VIII)

Voraussetzungen

- Anerkennung als freier Träger (§75 SGB VIII)
- Entscheidung des Jugendhilfeausschusses (§71 SGB VIII)



Gestaltungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten der freien Träger

- Bildung von Arbeitsgemeinschaften (§78 SGB VIII)
- Im Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied (§71 Absatz 1 Punkt 2 SGB VIII, §4 Absatz 4 1.AG NW KJHG)
- Bei der Jugendhilfeplanung (über den Jugendhilfeausschuss §80 Absatz 3 SGB VIII)

Finanzierung/Förderung

- Förderung des Ehrenamts §73 SGB VIII,
§18 3.AG NW KJHG (Kinder- und Jugendfördergesetz NW)
- Förderung der freien Träger der Jugendhilfe
§74 SGB VIII, Kinder- und Jugendfördergesetz NW,
Förderrichtlinien der Kommunen
- § 74 a SGB VIII, Förderung von Kindertageseinrichtungen
regelt das, Landesrecht; NRW: KiBiz
- § 77 SGB VIII in Verbindung mit § 78a – g SGB VIII,
Vereinbarungen über Finanzierung der Dienste und Einrichtungen mit Leistung und
Gegenleistung, z.B Hilfe zur Erziehung

weitere Voraussetzungen

- Das Jugendamt entscheidet über Art und Höhe der Förderung der freien Jugendhilfe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen (§74 Absatz 3 SGB VIII).
- Der freie Träger muss eine angemessene Eigenleistung erbringen (§74 Absatz 1 SGB VIII).
- Bei der Bemessung der Eigenleistung sind die unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse (des Trägers) zu berücksichtigen (§ 74 Abs. 3 SGB VIII)
- Die Gesamtverantwortung liegt beim örtlichen Jugendamt (§79 Absatz 1 SGB VIII).

sonstige Fördermöglichkeiten

- Förderung von Modellprojekten in der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe aus den Mitteln des Landesjugendamtes (§85 Absatz 2 Ziffer 4 SGB VIII)



Aufgabenwahrnehmung

| Träger | Leistung nach SGB VIII | andere Aufgaben nach SGB VIII | Aufgaben nach dem AdoptionsvermittlungsgG |
|-------------------------|---|---|--|
| öffentliche Jugendhilfe | §§ 11 - 41 | §§ 42 - 60 | Adoptionsvermittlung und Adoptionshilfe nach §§ 1, 7, 8, 9 und AdVerMiG |
| freie Jugendhilfe | Privatrechtliche Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 11 - 41 (§ 3 Abs. 2 S. 1) | Grundsätzlich keine Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 42 - 60 (§ 3 Abs. 3 S. 1), aber ausnahmsweise (§ 3 Abs. § S. 2) <u>Beteiligung an Wahrnehmung</u> einzelner Aufgaben, nämlich: Inobhutnahme und Herausnahme /Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren/Beratung und Überwachung von Einzelvormündern durch 1. Beteiligung an Durchführung • (§ 76 Abs. 1 1. Alt.) 1. Übertragung zur Ausführung (§ 76 Abs. 1 2 Alt.). Freie Jugendhilfe wird in öffentlich-rechtlichem, auftragsähnlichem Rechtsverhältnis beteiligt, aber dem Bürger gegenüber privatrechtlich tätig; öffentliche Jugendhilfe bleibt für Erfüllung der Aufgabe verantwortlich (§ 76 Abs. 2). | Hoheitliche Wahrnehmung der Aufgabe der Adoptionsvermittlung und Adoptionshilfe nach den §§ 1, 7, 8, 9 AdVerMiG. Freie Träger wird im Auftrag tätig, also öffentlich rechtlich. Nicht die Aufgabe sondern die Ausführung wird übertragen |



SGB VIII - Leistungs- und Handlungspflichten des Trägers öffentlicher Jugendhilfe gegenüber dem Träger freier Jugendhilfe

| Rechts- quelle | Inhalt | Sachliche Voraussetzungen | Rechtsfolge |
|----------------------|--------------------------|---|---|
| § 4 Abs. 1 Satz 1 | Gebot der Zusammenarbeit | | Soll-Regelung |
| § 4 Abs. 2 | Funktionsschutz | Geeignete Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen müssen vorhanden sein oder rechtzeitig geschaffen werden können | Träger öffentlicher Jugendhilfe <i>soll</i> von eigenen Maßnahmen absehen |
| § 4 Abs. 3 | Förderungsverpflichtung | nach Maßgabe des § 74 | Der Träger öffentlicher Jugendhilfe <i>soll</i> den Träger freier Jugendhilfe fördern |

| Rechts- quelle | Inhalt | Sachliche Voraussetzungen | Rechtsfolge |
|-------------------|------------------------------------|---|--|
| § 74 | Förderungsverpflichtung | <ol style="list-style-type: none"> 1. Erfüllung fachlicher Voraussetzungen 2. Gewähr bieten für zweckentsprechende und wirtschaftliche Mittelverwendung 3. Verfolgung gemeinnütziger Ziele 4. Erbringen einer angemessenen Eigenleistung 5. Gewähr bieten für Förderung der Ziele des GG 6. Anerkennung nach § 75 bei dauerhafter Förderung | <p>Freie Jugendhilfe soll gefördert werden. Ermessen besteht nur bezüglich der Art und Höhe der Förderung (§ 74 Abs. 3 Satz 1).</p> <p>Für den Umfang der Förderung regelt § 74 Abs. 6: Auch Fortbildung und für die Jugendarbeit auch Mittel für die Errichtung und Unterhaltung von Freizeit- und Bildungsstätten</p> |
| § 12 Abs. 1 | Förderung der Jugendverbände | nach Maßgabe des § 74 | Die Tätigkeit ist zu fördern |
| § 75 | Anerkennung als Träger | <ol style="list-style-type: none"> 1. Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe 2. gemeinnütziger Ziele 3. Günstige Prognose für Aufgabenerfüllung 4. Gewähr bieten für Förderung der Ziele des GG | Ermessen; Rechtsanspruch auf Anerkennung nur dann, wenn zusätzlich zu den übrigen sachlichen Voraussetzungen Tätigkeit über 3 Jahre |
| § 80 Abs. 3 | Beteiligung bei Jugendhilfeplanung | Anerkannte Träger | Rechtspflicht zur Beteiligung durch Anhörung im Jugendhilfeausschuß |
| § 78 | Bildung von Arbeitsgemeinschaften | Anerkannte Träger und Träger geförderte Maßnahmen | Soll-Regelung |
| § 73 | Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit | | Soll-Regelung gemäß § 74 Abs. 6 KJHG |

Rechtsgrundsätze/ Rechtsprechung

- Über die Förderung der Einrichtungen der freien Jugendhilfe entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen.
- Allein aus der jahrelangen Förderung einer Einrichtung der freien Jugendhilfe erfolgt nicht die Ermessensfehlerhaftigkeit der Kürzung von Fördermitteln für die Zukunft (OVG Münster, Urteil vom 05.12.1995, 16 A 4932/94).
- Eine Entscheidung über die Bewilligung eines (gekürzten) Zuschusses für einen Träger der freien Jugendhilfe ist kein laufendes Geschäft der Verwaltung im Sinne des § 70 Abs. 2 SGB VIII/KJHG.
- Wenn auf Grund begrenzter Haushaltsmittel Fördermittel abweichend von den Richtlinien des Jugendhilfeausschusses vergeben werden sollen, muss vorher der Jugendhilfeausschuss darüber einen Beschluss fassen (OVG Münster, Urteil vom 15.01.1997, 16 A 2389/96).



- Enthält der festgesetzte Haushaltsplan für die Verteilung der jugendhilferechtlichen Fördermittel Maßgaben, mit denen ungleiche Grundsätze und Maßstäbe angelegt werden, sind darauf gegründete Verteilungsentscheidungen gleichheits- und damit rechtswidrig (OVG Münster, Beschluss vom 15.06.2001 – 12 A 3045/99).
- Die Erfüllung der Fördervoraussetzungen des § 74 Abs. 1 SGB VIII/KJHG gibt dem Träger einer Jugendhilfemaßnahme keinen Anspruch auf Förderung im Sinne einer Grund- oder Mindestförderung (OVG Berlin, Beschluss vom 14.10.1998 – 6 S 94/98).
- Der im Subventionsrecht geltende Grundsatz, dass ein Subventionsempfänger (zumindest) mit dem zukünftigen Wegfall eines Teiles der Subvention rechnen muss, gilt auch im Jugendhilferecht, zumal § 74 Abs. 3 SGB VIII/KJHG die Förderung ausdrücklich von der Existenz verfügbarer Haushaltsmittel abhängig macht (OVG Lüneburg, Urteil vom 25.03.1998 – Aktenzeichen: 4 L 3057/96).



- 
- Fragen erwünscht!

